

59. 1. Über die rechtliche Bedeutung der Klausel „Kassa gegen Verladungsdokumente“ beim Handelskauf.

2. Welchen Einfluß hat die Thatsache, daß der Verkäufer dem Käufer eine Ausfallprobe übersandt hat, auf einen vom Käufer unternehmenen Beweis, daß Ware von vertragswidriger Beschaffenheit abgeladen sei?

3. Sind Abweichungen von der Kaufprobe, die den Gebrauch oder die Verkäuflichkeit der Ware nicht beeinträchtigen, beachtlich?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1900 i. S. B. & Co. (Bekl.)
w. M. (Kl.). Rep. I. 283/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht bayernst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 29 S. 129
abgedruckt.